

Bericht des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes
Nachfrageverfahren 2022

Wir prüfen.

UNABHÄNGIG. OBJEKTIV. KONSEQUENT.

Auskünfte	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Post	Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse
Telefon	A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
E-Mail	+43 2682 63066
Internet	post@blrh.at
	https://www.blrh.at
Berichtstitel	Prüfung „Nachfrageverfahren 2022“
Berichtszahl	LRH-340-5/13-2025
Berichtsveröffentlichung	März 2025
Redaktion, Grafik	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Titelbild	https://pixabay.com

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Vorlage an den Landtag	4
Darstellung der Prüfungsergebnisse	4
Kurzfassung	5
Grundlagen	8
Prüfungsergebnis	11
Überblick zum Umsetzungsstand	11
Offene Empfehlungen	13
Finanzschulden „Konzern Burgenland“ zum 31.12.2021	14
Kurbad Tatzmannsdorf GmbH	18
Kinderbetreuung der Marktgemeinde Litzelsdorf 2017 bis 2020	27
Überprüfung der Aufwendungen für die Sozialhilfe im Burgenland seit 2015 unter Berücksichtigung des Beitrags der Gemeinden	33
Abkürzungsverzeichnis	44
Tabellenverzeichnis	45
Abbildungsverzeichnis	46

Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Bgld. Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle sowie der Bgld. Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Der vorliegende Prüfungsbericht behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in **Überschriftenebenen** und **Textziffern** gegliedert. Die Textziffern sind in sich abgeschlossene Faktenkreise und wie folgt gegliedert (z.B.: Textziffer 1):

- 1.1 Überblick zum Umsetzungsstand und Zusammenfassung des ursprünglichen Prüfungsergebnisses
- 1.2 Umsetzungsstand
- 1.3 Fazit und (optional) Stellungnahmen der geprüften Stellen bzw. Gegenüberung des BLRH

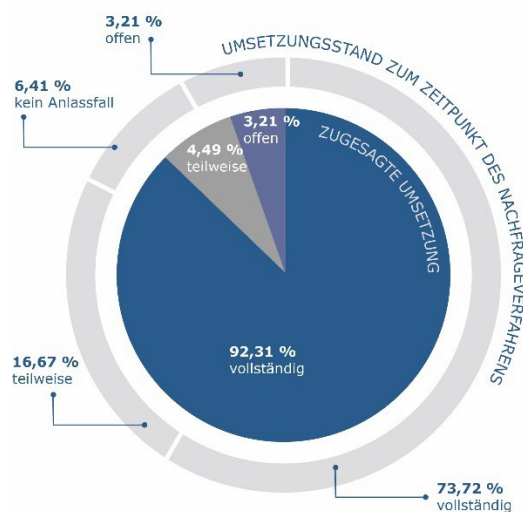
In Tabellen, Abbildungen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Kurzfassung



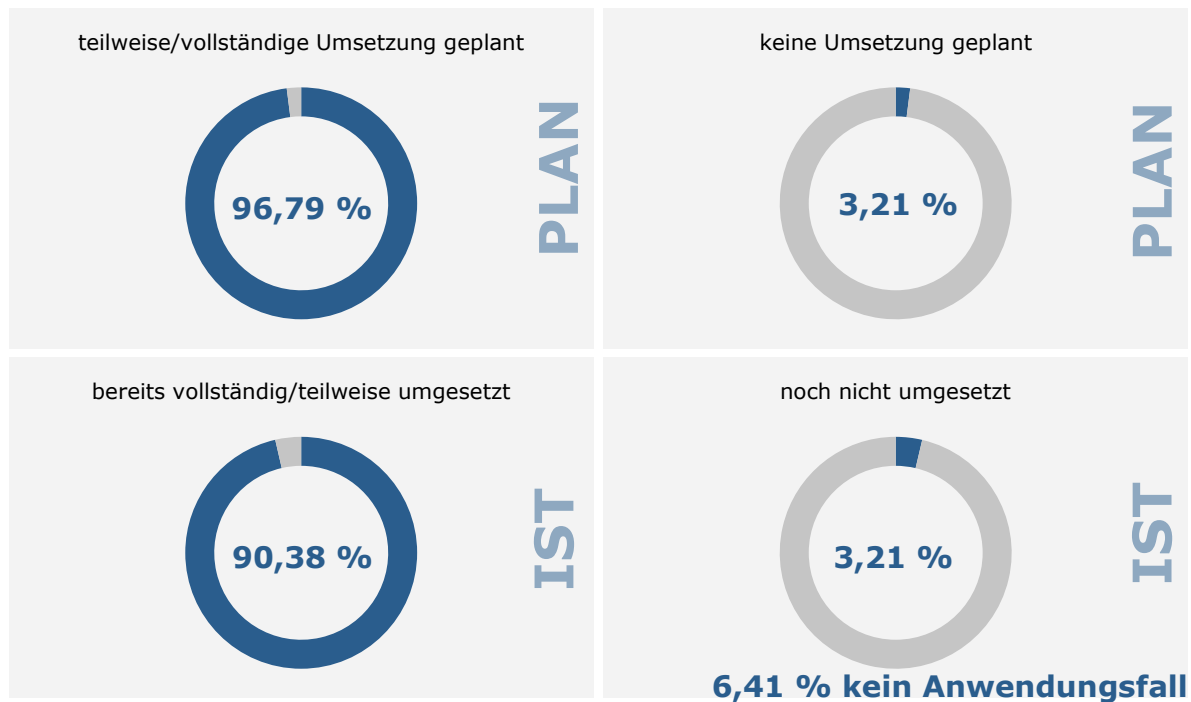
Im Nachfrageverfahren 2022 analysierte der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) den Umsetzungsstand von 156 Empfehlungen, die er im Jahr 2022 in insgesamt vier Berichten aussprach. Die geprüften Stellen wollen insgesamt rund 92,31 Prozent der Empfehlungen vollständig umsetzen. Rund 73,72 Prozent der Empfehlungen setzten sie bereits um. Rund 16,67 Prozent setzten die geprüften Stellen bereits teilweise um und rund 3,21 Prozent der Empfehlungen waren zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens noch nicht umgesetzt. Für rund 6,41 Prozent der Empfehlungen gab es zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens keinen Anwendungsfall. Für diese Empfehlungen konnte daher der Grad der Umsetzung nicht bewertet werden.

Abbildung 1: Umsetzungsstand der Empfehlungen 2022



Quelle: Geprüfte Stellen; Darstellung: BLRH

Abbildung 2: Umsetzungstand der Empfehlungen 2022: Ist-Stand und geplante Umsetzung



Quelle: Geprüfte Stellen; Darstellung: BLRH

Ziel des Nachfrageverfahrens

Der BLRH überprüft, wie die geprüften Stellen die öffentlichen Mittel einsetzen und spricht Empfehlungen aus, damit die Finanzmittel möglichst wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig verwendet werden. Im Nachfrageverfahren erhob der BLRH, ob die geprüften Stellen die Empfehlungen umsetzten. Die geprüften Stellen gaben zum abgefragten Umsetzungsstand der Empfehlungen Rückmeldungen. Im Rahmen des Nachfrageverfahrens überprüfte der BLRH die Umsetzung seiner Empfehlungen. Die Wirksamkeit des BLRH zeigt sich insbesondere in der Umsetzung seiner Empfehlungen.

90,38% Wirkungsgrad

umgesetzt

teilweise

nicht umgesetzt

Kein Anlassfall

Finanzschulden

IST		PLAN
5	Die Finanzschulden des „Konzerns Burgenland“ betragen 1,80 Mrd. Euro, davon 0,66 Mrd. Euro direkt beim Land Burgenland. 85 Prozent waren besichert. Der BLRH kritisierte fehlende Transparenz, langfristige Verschuldung und unkoordinierte Finanzierungsstrategie.	5
0		0
0		0
0		0

Kurbad Tatzmannsdorf

IST		PLAN
36	Die Kurbad Tatzmannsdorf GmbH verzeichnete hohe Bettenauslastung in Kurhotels, aber schwache Ergebnisse der Privathotels. Der BLRH kritisierte fehlende Gesamtstrategie und Investitionsbedarf. COVID-19 und Mindestlohn erhöhten wirtschaftlichen Druck.	49
7		0
1		1
6		0

Marktgemeinde Litzelsdorf

IST		PLAN
23	Der BLRH kritisierte die finanzielle Schiefelage der Marktgemeinde Litzelsdorf, fehlende Buchhaltungstransparenz und Interessenskonflikte mit der Infrastruktur KG. Der Kindergarten verursachte hohe Defizite, während die Gemeinde Fördermittel nicht korrekt weiterleitete.	32
10		3
2		2
2		0

Sozialhilfe Burgenland

IST		PLAN
51	Die Sozialhilfeausgaben im Burgenland stiegen stark, vor allem für Pflegeheime. Der BLRH kritisierte mangelnde Kontrollen, unklare Verrechnungen und fehlende Planung. Das Anstellungsmodell für pflegende Angehörige wies Kontrolllücken auf.	58
9		4
2		2
2		0

Grundlagen

Prüfungsgegenstand

Zu den Aufgaben des BLRH zählt gemäß §2 Bgld. LRHG insbesondere die Prüfung der Gebarung des Landes und der Einsatz von öffentlichen Mitteln. In seinen Prüfungsberichten sprach er Empfehlungen zur rechtmäßigen, wirtschaftlichen, sparsamen sowie zweckmäßigen Verwendung derselben aus.

Im Nachfrageverfahren 2022 erhob der BLRH, ob die geprüften Stellen seine Empfehlungen umsetzten.

Geht aus dem Nachfrageverfahren hervor, dass viele Empfehlungen offengeblieben sind, kann der BLRH in einem nächsten Schritt eine Follow-Up-Prüfung durchführen. Zur Planung derselben werden die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens herangezogen.

Der BLRH forderte die geprüften Stellen im Nachfrageverfahren auf, den Umsetzungsstand der getroffenen Maßnahmen zu Empfehlungen von allen Prüfungen aus dem Jahr 2022 bekanntzugeben.

Das Nachfrageverfahren für das Jahr 2022 umfasste folgende Berichte:

- Finanzschulden, Konzern Burgenland zum 31.12.2021
- Kurbad Tatzmannsdorf GmbH
- Kinderbetreuung der Marktgemeinde Litzelsdorf 2017 bis 2020
- Überprüfung der Aufwendungen für die Sozialhilfe im Burgenland seit 2015 unter Berücksichtigung des Beitrags der Gemeinden

Geprüfte Stellen

Geprüfte Stellen waren

- Land Burgenland
- Landesholding Burgenland GmbH (**Landesholding**)
- Kurbad Bad Tatzmannsdorf GmbH
- Gemeinde Litzelsdorf
- Verein Infrastruktur Litzelsdorf
- Pflegeservice Burgenland GmbH (**PSB**)

Überprüfter Zeitraum

Der BLRH überprüfte die Umsetzung aller ausgesprochenen Empfehlungen aus dem Jahr 2022. Dabei berücksichtigte er die Angaben der geprüften Stellen bis 25.02.2025.

Prüfungsablauf

Der BLRH leitete die Prüfung bei den geprüften Stellen am 12.07.2024 ein. Gleichzeitig übermittelte er Formblätter zu den in den Prüfungsberichten ausgesprochenen Empfehlungen. Der BLRH forderte die geprüften Stellen auf, den Umsetzungsstand der Empfehlungen unter Beilage allfälliger Nachweise zur Umsetzung bzw. Erläuterungen bis 13.09.2024 bekanntzugeben. Die Rückmeldungen der geprüften Stellen bildeten für den BLRH die Grundlage zur Beurteilung des Umsetzungsstandes zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens. Die Einreihung der Empfehlungen in nachfolgende Kategorien ergab sich aus den Rückmeldungen der geprüften Stellen:

Tabelle 1: Kategorien der Umsetzung

Kategorie	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
Die geprüfte Stelle hatte die Empfehlung umgesetzt.	vollständig	vollständig
Die geprüfte Stelle plant die Empfehlung vollständig umzusetzen und hatte die Empfehlung bereits teilweise umgesetzt oder mit der Umsetzung begonnen.	teilweise	vollständig
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung vollständig umzusetzen, hatte jedoch noch keine Schritte zur Umsetzung unternommen.	nicht umgesetzt	vollständig
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung nur teilweise umzusetzen und hatte damit begonnen oder die teilweise Umsetzung bereits abgeschlossen.	teilweise	teilweise
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung nur teilweise umzusetzen, hatte jedoch noch keine Schritte zur Umsetzung unternommen.	nicht umgesetzt	teilweise
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung nicht umzusetzen.	nicht umgesetzt	nicht umgesetzt
Es gab bislang noch keinen Anwendungsfall, die geprüfte Stelle hatte jedoch vor, die Empfehlung umzusetzen.	kein Anwendungsfall	vollständig
Es gab bislang noch keinen Anwendungsfall, die geprüfte Stelle hatte jedoch vor, die Empfehlung teilweise umzusetzen.	kein Anwendungsfall	teilweise
Es gab bislang noch keinen Anwendungsfall und die geprüfte Stelle plante die Empfehlung nicht umzusetzen.	Kein Anwendungsfall	Nicht umgesetzt

Quelle: BLRH

Darstellung der Ergebnisse

Die Darstellung der Berichtsergebnisse erfolgte einzeln je Prüfungsbericht. Der BLRH fasste die wesentlichen Inhalte und Empfehlungen des ursprünglichen Prüfungsberichtes zusammen. Darauf folgte die Erläuterung des Umsetzungsgrades der Empfehlungen auf Grundlage der Mitteilung der geprüften Stellen. Die Ergebnisse der Antworten der geprüften Stellen rundete das Fazit ab.

Stellungnahme

Die geprüften Stellen gaben fristgerecht die Stellungnahmen zum vorläufigen Prüfungsergebnis ab.

Prüfungsbehinderung

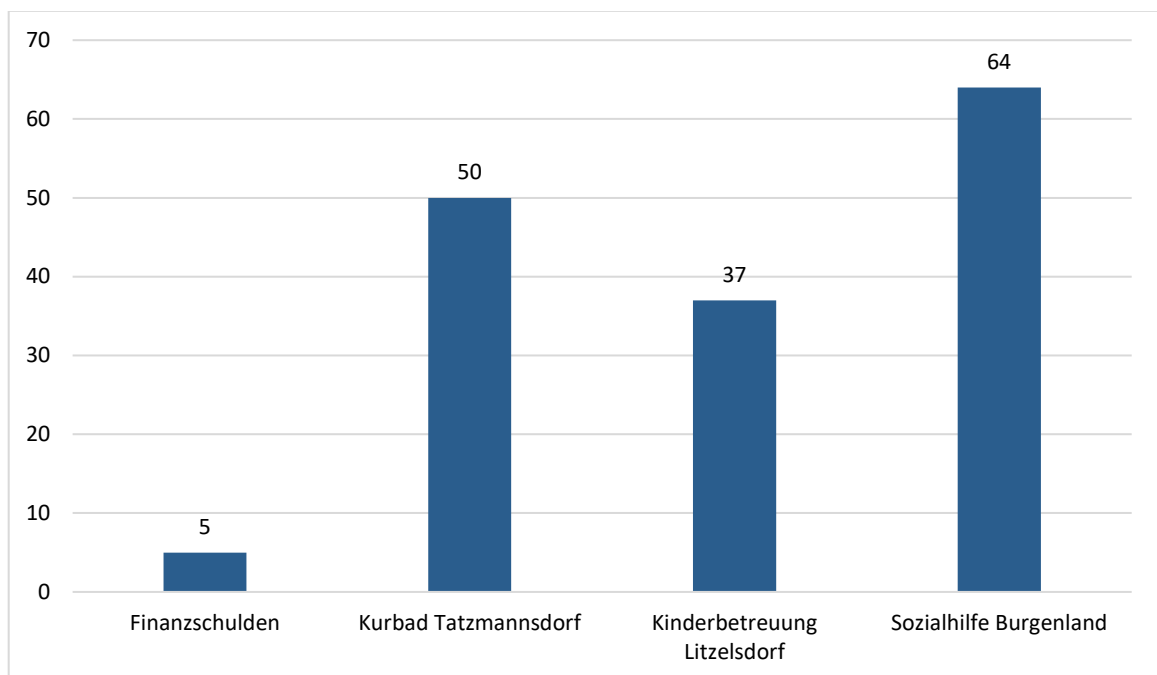
Der BLRH stellte keine Prüfungsbehinderungen fest.

Prüfungsergebnis

Überblick zum Umsetzungsstand

- 1.1** Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erhob im Jahr 2024 den Umsetzungsstand aller ausgesprochenen Empfehlungen aus dem Jahr 2022. Insgesamt sprach der BLRH im Jahr 156 Empfehlungen aus.

Abbildung 3: Anzahl der ausgesprochenen Empfehlungen im Jahr 2022

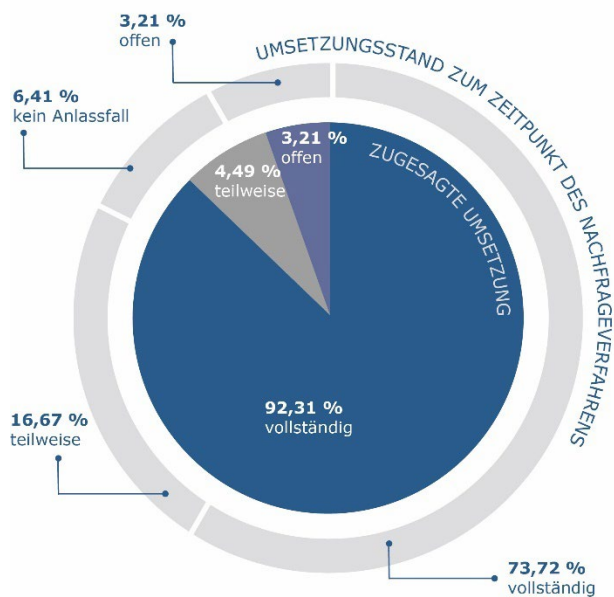


Quelle: BLRH; Darstellung: BLRH

Der BLRH sprach in der Prüfung „Finanzschulden“ fünf Empfehlungen an das Land Burgenland und der Landesholding Burgenland GmbH aus. Die Prüfung „Kurbad Tatzmannsdorf GmbH“ enthielt 50 Empfehlungen. An die Marktgemeinde Litzelsdorf und den Verein Infrastruktur Litzelsdorf gingen 37 Empfehlungen. Dem Land Burgenland und der Pflegeservice Burgenland GmbH sprach der BLRH insgesamt 64 Empfehlungen aus.

Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand der 156 Empfehlungen zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens sowie das Ausmaß, in dem für die offenen Empfehlungen eine Umsetzung geplant war.

Abbildung 4: Umsetzungsplan und -stand der Empfehlungen



Quelle: Geprüfte Stellen; Darstellung: BLRH

Von den 156 Empfehlungen sagten die geprüften Stellen für 151 Empfehlungen (rund 96,79 Prozent) eine vollständige oder teilweise Umsetzung zu. Davon konnten 115 Empfehlungen bereits vollständig umgesetzt werden, das entsprach rund 73,72 Prozent aller ausgesprochenen Empfehlungen. Sieben Empfehlungen (rund 4,49 Prozent) wollten die geprüften Stellen teilweise umsetzen. Keine Umsetzung war bei rund 3,21 Prozent geplant, das waren fünf der 156 Empfehlungen. Zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens gab es für zehn Empfehlungen (rund 6,41 Prozent) keinen Anwendungsfall.

In der nachstehenden Tabelle führte der BLRH den Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Berichte an.

Tabelle 2: Gesamtdarstellung des Umsetzungsstands

Umsetzungsstand						
Bericht	vollständig	teilweise	nicht umgesetzt	k.A.	Anzahl gesamt	geplante Umsetzung in %
IST Finanzschulden	5	-	-	-	5	100 %
PLAN	vollständige Umsetzung	5	-	-	-	5
	teilweise Umsetzung	-	-	-	-	-
	nicht umgesetzt	-	-	-	-	-
IST Kurbad Tatzmannsdorf	36	7	1	6	50	98 %
PLAN	vollständige Umsetzung	36	7	-	6	49
	teilweise Umsetzung	-	-	-	-	0
	nicht umgesetzt	-	-	1	-	1
IST Marktgemeinde Litzelsdorf	23	10	2	2	37	95 %
PLAN	vollständige Umsetzung	23	8	-	1	32
	teilweise Umsetzung	-	2	1	-	3
	nicht umgesetzt	-	-	1	1	2
IST Sozialhilfe Burgenland	51	8	3	2	64	97 %
PLAN	vollständige Umsetzung	51	5	-	2	58
	teilweise Umsetzung	-	3	-	-	3
	nicht umgesetzt	-	-	3	-	3

Quelle: Darstellung BLRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Offene Empfehlungen

Zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens waren fünf Empfehlungen nicht umgesetzt. Dies entsprach rund 3,21 Prozent der ausgesprochenen Empfehlungen. Für fünf Empfehlungen war keine Umsetzung geplant.

Finanzschulden „Konzern Burgenland“ zum 31.12.2021

2.1 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der BLRH führte eine Initiativprüfung der Finanzschulden zum Stichtag 31.12.2021 durch. Neben dem Landeshaushalt wurden 61 Landesbeteiligungen einbezogen. Die Burgenland Energie AG betrachtete der BLRH aufgrund ihrer rechtlichen Stellung gesondert.

Seit 2020 müssen Gebietskörperschaften ihre Rechnungsabschlüsse nach doppelischen Grundsätzen erstellen, wodurch Vermögen und Schulden in einer Bilanz erfasst werden. Die Darstellung der Verschuldung des Landes Burgenland gestaltete sich jedoch komplex. Die Schulden der ausgelagerten Einheiten bildete das Land Burgenland nicht in seiner Bilanz ab, da keine Verpflichtung zur Erstellung einer „Konzernbilanz Burgenland“ bestand. Die Landesholding Burgenland GmbH (**Landesholding**) erstellte zwar eine Konzernbilanz, diese war aber nur bedingt geeignet, einen Gesamtüberblick über die Finanzschulden der ausgelagerten Einheiten des Landes Burgenland zu geben.

Die Finanzschulden des „Konzerns Burgenland“ (ohne Burgenland Energie AG) beliefen sich auf 1,80 Mrd. Euro. Davon entfielen 0,66 Mrd. Euro auf das Land Burgenland selbst, während 1,15 Mrd. Euro in die Landesholding und 55 in die Prüfung einbezogene Konzernunternehmen ausgelagert waren. Etwa 85 Prozent dieser Schulden wurden durch Haftungen des Landes Burgenland abgesichert.

Rund 45 Prozent der Finanzschulden (0,81 Mrd. Euro) waren endfällig und großteils langfristig finanziert. Davon wurden 470,70 Mio. Euro erst ab 2032 fällig, wodurch während der Laufzeit nur Zinsen zu zahlen waren. Die längste Finanzierung lief bis 2062. Insgesamt beliefen sich die Rückzahlungsverpflichtungen einschließlich Zinsen auf 2,17 Mrd. Euro.

Die Burgenland Energie AG wies zu ihrem Bilanzstichtag 30.09.2021 Finanzschulden von 433 Mio. Euro aus, ohne Haftungen des Landes Burgenland in Anspruch genommen zu haben.

Zusätzlich bestanden beim Land Burgenland sechs Zinstauschgeschäfte (Swaps) aus den Jahren 2003/2004 ohne Grundgeschäft mit einem fiktiven Darlehensvolumen von 150 Mio. Euro und einer Laufzeit bis 2033. Bis Ende 2021 führten diese zu finanziellen Nachteilen von 99,09 Mio. Euro.

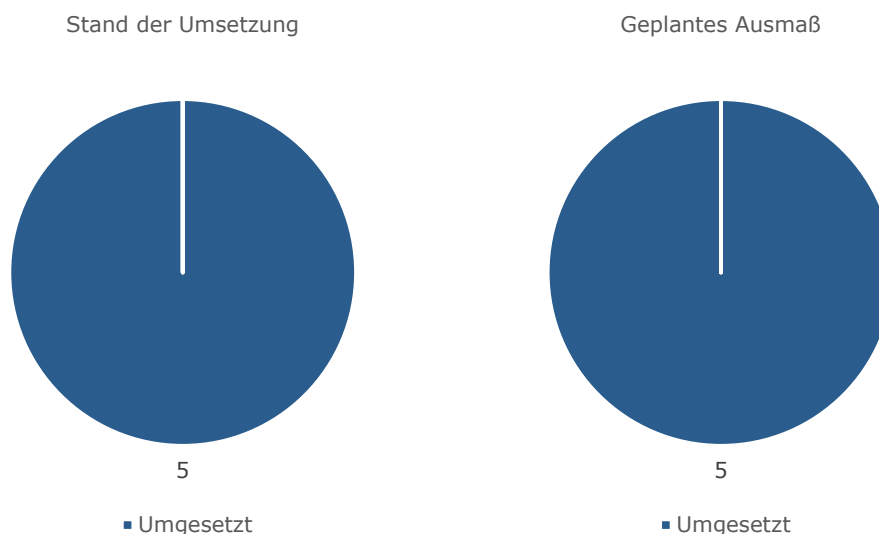
Den Finanzschulden von 1,80 Mrd. Euro standen Bankguthaben von 452,17 Mio. Euro gegenüber. Angesichts der vorhandenen Liquidität und neuer Schuldenaufnahmen hinterfragte der BLRH die Finanzierungsstrategie des Landes Burgenland. Eine abgestimmte Vorgehensweise zwischen Land und Beteiligungen beim Eingehen von Finanzierungen fehlte.

2.2 Umsetzungsstand der Empfehlungen

In dem Bericht „Finanzschulden, Konzern Burgenland zum 31.12.2021“ sprach der BLRH fünf Empfehlungen an das Land Burgenland und die Landesholding aus. Diese berichtete im September 2024 über die Umsetzung dieser Empfehlungen. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der BLRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen.

Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß:

Abbildung 5: Umsetzungsstand der Empfehlungen Finanzschulden



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Das Land Burgenland und die Landesholding sagten für alle Empfehlungen eine vollständige Umsetzung zu und setzte diese zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens bereits um.

In der nachfolgenden Tabelle werden die gesamten Empfehlungen an die geprüfte Stelle, deren Stand der Umsetzung sowie das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

Tabelle 3: Empfehlungen Finanzschulden, Konzern Burgenland zum 31.12.2021

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
	Der BLRH empfahl		
1	dem Land Burgenland und seinen Beteiligungen, die Höhe der konsolidierten Finanzschulden jährlich zu evaluieren und den Bgld. Landtag über die Zusammensetzung und den Stand der konsolidierten Finanzschulden in Kenntnis zu setzen.	vollständig	vollständig
2	aufbauend auf der Kenntnis des konsolidierten Finanzschuldenstandes sowie bestehender Liquiditätsreserven eine umfassende und kongruente Finanzierungsstrategie für das Land Burgenland selbst sowie für seine Landesbeteiligungen in Übereinstimmung mit den bestehenden Restlaufzeiten zu erstellen und zu verfolgen.	vollständig	vollständig
3	die Finanzierungsstrategie jährlich an die Erfordernisse anzupassen.	vollständig	vollständig
4	Laufzeiten und Rückführungsmodalitäten von Finanzierungen in Einklang mit realistischen Nutzungsdauern sowie mit realistischen Rückführungszeiträumen festzulegen	vollständig	vollständig
5	bei zukünftigen Projekten auf eine generationengerechte Finanzierung zu achten. Demnach sollten Tilgungen und Zinsen jährlich im Wege von Annuitätenzahlungen über eine mit der Nutzungsdauer der Investition abgestimmte Laufzeit bedient bzw. ausfinanziert werden.	vollständig	vollständig

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

2.3 Fazit

(1) Im Prüfungsbericht „Finanzschulden, Konzern Burgenland zum 31.12.2021“ sprach der BLRH fünf Empfehlungen an das Land Burgenland und die Landesholding aus. Der BLRH hob positiv hervor, dass sie alle Empfehlungen vollständig umsetzten.

(2) Die Landesholding gab in ihrer Stellungnahme an, dass beim nicht fachkundigen Leser der Eindruck entstehen könnte, dass ihr gesetzlich verpflichtend erstellter Konzernabschluss nur „bedingt“ geeignet wäre, einen Gesamtüberblick über die Finanzschulden der ausgelagerten Einheiten des Landes Burgenland zu geben.

(3) Der BLRH hielt dazu fest, dass er nicht die Richtigkeit der Konzernabschlüsse der Landesholding in Frage stellte. Für den nicht fachkundigen Leser war es seiner Meinung nach ohnehin schwierig, aus der Konzernbilanz den Unterschied zwischen Finanzschulden und sonstigem Fremdkapital zu erkennen.

Darüber hinaus waren in der Konzernbilanz der Landesholding zum jeweils 31.12. die Werte der Burgenland Energie AG zum jeweils 30.09. vollkonsolidiert. Die Landesholding hielt jedoch nur 51 Prozent der Anteile an der Burgenland Energie. Der Ausgleich erfolgte im Eigenkapital mit der Position „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“. Auch dies war für den nicht fachkundigen Leser nur sehr schwer nachzuvollziehen.

Als weiteres Beispiel darf angeführt werden, dass auch Restschulden aus eingegangenen Leasingfinanzierungen nicht in der Konzernbilanz auszuweisen sind.

Dazu gab es neben der Landesholding noch weitere unmittelbare Beteiligungen des Landes Burgenland, die im Konzernabschluss der Landesholding nicht enthalten waren.

Aus all diesen beispielhaft angeführten Gründen war aus der Sicht des BLRH der Konzernabschluss der Landesholding für sich betrachtet nur bedingt geeignet, einen Gesamtüberblick über die Finanzschulden der ausgelagerten Einheiten des Landes Burgenland zu geben. Darüber hinaus gab es keine Gesamtkonsolidierung der Konzernbilanz der Landesholding mit dem Rechnungsabschluss des Landes Burgenland (wofür auch keine gesetzliche Verpflichtung bestand).

Die Landesholding betonte in ihrer Stellungnahme, dass jeder bisher erstellte Konzernabschluss von einem Wirtschaftsprüfer:in geprüft wurde und immer ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde. Dazu ergänzte der BLRH, dass er die Berichte des/der Wirtschaftsprüfer:in nicht bemängelte.

Der BLRH wiederholte abschließend, dass es das Ziel der Prüfung war, die Finanzschulden des Landes Burgenland und der Landesunternehmen („Konzern Burgenland“) zum 31.12.2021 transparent darzustellen.

Kurbad Tatzmannsdorf GmbH

3.1 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der BLRH überprüfte die Gebarung der Kurbad Tatzmannsdorf GmbH für die Jahre 2017 bis 2020. Eigentümerin war die Tourismus- und Beherbergungsbetriebe Burgenland GmbH, eine Tochtergesellschaft der Landesholding Burgenland GmbH.

Die Kurbad Tatzmannsdorf GmbH verfügte über mehrere bauliche Anlagen, darunter das Kurmittelhaus, ein Moorfeld, den Quellenhof und sechs Hotels – vier Kurhotels sowie die Privathotels Thermal und Vital. In den geprüften Jahren verzeichnete das Unternehmen rund 0,69 Mio. Nächtigungen, was etwa einem Drittel der Nächtigungen in der Region Oberwart entsprach. Die Kurhotels erreichten eine Bettenauslastung von bis zu rund 92 Prozent, während die Privathotels maximal rund 52 Prozent erzielten.

Das Unternehmen beschäftigte bis zu 356 Dienstnehmer, wovon rund 55 Prozent im Kurbereich, rund 30 Prozent im Privatbereich und der Rest in der Verwaltung tätig waren.

Seit Februar 2015 fasste der Aufsichtsrat mehrere Beschlüsse zur strategischen Neuausrichtung des Unternehmens, insbesondere zu Marketing, Gastronomie und den Privathotels. Der BLRH bewertete diese Maßnahmen positiv, stellte jedoch fest, dass eine umfassende Gesamtstrategie fehlte. Diese hätte alle Geschäftsbereiche – einschließlich Brunnen, Moorbewirtschaftung und Kooperationen mit der Schwestergesellschaft Konferenzhotel Schlaining – einbeziehen müssen.

Die Notwendigkeit einer Gesamtstrategie unterstrich auch die wirtschaftliche Situation der Privathotels. Sie trugen nur rund ein Viertel zum Umsatz bei und erzielten wiederholt negative Ergebnisse, die bis 2019 durch den Kurbetrieb ausgeglichen wurden. Dennoch blieb das Unternehmen mit einem positiven Ergebnis von rund 351.000 Euro rentabel und führte in den Jahren 2017 bis 2020 rund 3,26 Mio. Euro an den Eigentümer ab.

Die COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 führte zu einem Umsatzrückgang von rund 36 Prozent und Betriebsschließungen an rund 31 Prozent der möglichen Öffnungstage. Zudem erhöhte die Einführung des Mindestlohns ab dem Jahr 2021 den wirtschaftlichen Druck.

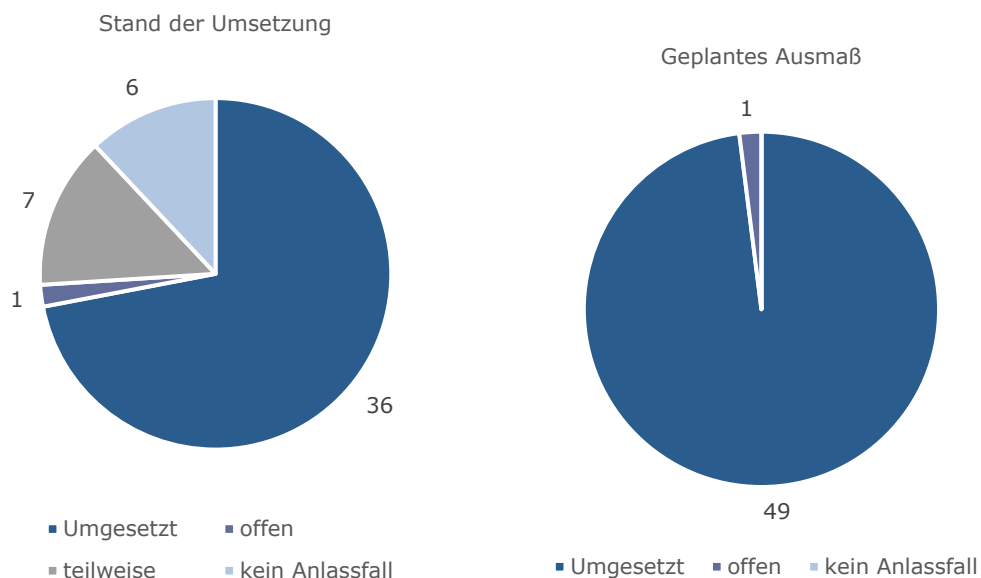
In den Jahren 2017 und 2018 setzte die Kurbad Tatzmannsdorf GmbH einen Marketing-Relaunch und eine Änderung des Gastronomieangebots um. Die strategische Neuausrichtung der Privathotels blieb jedoch unvollständig. Investitionen in diese Hotels beschränkten sich auf das Notwendigste, was zu Sanierungsbedarf führte – etwa der dringenden Erneuerung der Dachkonstruktion der Schwimmhalle im Hotel Thermal im Jahr 2020. Angesichts der Eröffnungsjahre 1994 bzw. 2004 erwartete der BLRH weiteren Investitionsbedarf.

3.2 Umsetzungsstand der Empfehlungen

In seinem Bericht „Kurbad Tatzmannsdorf GmbH“ sprach der BLRH 50 Empfehlungen an die Kurbad Tatzmannsdorf GmbH aus. Diese berichtete im September 2024 über die Umsetzung dieser Empfehlungen und weitere geplante Schritte. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der BLRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen.

Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß:

Abbildung 6: Umsetzungsstand der Empfehlungen Kurbad Tatzmannsdorf GmbH



Quelle: Kurbad Tatzmannsdorf GmbH; Darstellung: BLRH

Für 49 Empfehlungen (rund 98 Prozent) sagte die Kurbad Tatzmannsdorf GmbH eine vollständige Umsetzung zu. Davon setzte sie bereits 36 Empfehlungen (rund 72 Prozent) vollständig und sieben Empfehlungen (rund 14 Prozent) teilweise um. Eine ausgesprochene Empfehlung soll nicht umgesetzt werden. Für sechs Empfehlungen (rund 12 Prozent) gab es zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens keinen Anwendungsfall.

In der nachfolgenden Tabelle werden die gesamten Empfehlungen an die geprüfte Stelle, deren Stand der Umsetzung sowie das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

Tabelle 4: Empfehlungen Kurbad Tatzmannsdorf GmbH

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
	Der BLRH empfahl		
1a	eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und für den Aufsichtsrat gemäß §§ 7 und 8 des Gesellschaftsvertrags vom September 2020 zu erlassen. (siehe 2.2)	vollständig	vollständig
1b	Ebenso wären die vorhandenen Geschäftsordnungen für die Leitungs- und Aufsichtsorgane zu aktualisieren bzw. an die rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Dabei wären alle Organe bzw. Ausschüsse des Aufsichtsrats zu berücksichtigen. (siehe 2.2)	vollständig	vollständig
2	die Anzahl und Verteilung der Zuweisungen von den Sozialversicherungsträgern bzw. die hohe Abhängigkeit von einem Sozialversicherungsträger in die strategischen Entscheidungen einzubeziehen. (siehe 7.2)	vollständig	vollständig
3a	der beabsichtigten Neuausrichtung der Kurbad klare Ziele und eine darauf abgestimmte verbindliche Gesamtstrategie zugrunde zu legen. Diese sollten alle maßgeblichen Geschäftsbereiche sowie die bereits getroffenen strategischen Festlegungen umfassend abbilden. In die Strategieplanung wären fundierte Wirtschaftlichkeits- und Risikoanalysen einzubeziehen. Die Ziele und Strategie sollten dem Aufsichtsrat sowie der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Zudem sollten die Ziele spezifisch, messbar, realisierbar und terminisiert sein. (siehe 8.2)	vollständig	vollständig
3b	Weiters empfahl der BLRH, die Umsetzung der Ziele und Strategie laufend zu evaluieren. Diesbezüglich sollten aussagekräftige Wirkungsanalysen erstellt und dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung vorgelegt werden. (siehe 8.2)	teilweise	vollständig

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
4	bei der Erstellung der Planrechnungen sowohl die unternehmensinternen Geschäftsordnungen als auch die Konzernrichtlinien der Landesholding einzuhalten. Insbesondere sollten die Planrechnungen auch Plan-Bilanzen und durchgängige Plan-Cash Flow-Rechnungen enthalten. (siehe 9.2)	vollständig	vollständig
5	die Planungsgrundlagen der Planrechnungen präzise und durchgängig zu erläutern. In diesem Zusammenhang wären Planungs- und Budgetierungsrichtlinien zu schaffen, die auf die Konzernrichtlinien abzustimmen wären. (siehe 9.2)	vollständig	vollständig
6a	in die Investitionspläne ausschließlich genehmigte Projekte aufzunehmen. Diese sollten sich aus der übergeordneten Gesamtstrategie ableiten sowie auf fundierten Wirtschaftlichkeits- und Risikoanalysen beruhen. (siehe 9.2)	vollständig	vollständig
6b	Für den Abbruch oder den Umbau des Quellenhofs wäre unbeschadet anderer behördlicher Bewilligungen die Genehmigung bzw. Stellungnahme des Bundesdenkmalamts einzuholen. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf den Aufsichtsratsbeschluss vom März 2018. (siehe 9.2)	vollständig	vollständig
7	zur besseren Liquiditätssteuerung eine rollierende Finanzplanung zu erstellen bzw. die seit dem Jahr 2020 erstellte Liquiditätsplanung weiterzuführen. (siehe 9.2)	vollständig	vollständig
8a	die Planrechnungen (Budgets) dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. (siehe 9.2)	vollständig	vollständig
8b	Die Genehmigungspflicht sollte im Gesellschaftsvertrag bzw. in den Geschäftsordnungen ausdrücklich festgelegt werden. (siehe 9.2)	vollständig	vollständig
9	definierte Anforderungsprofile für oberste Leitungsorgane anzuwenden. Änderungen sollten nur in begründeten Ausnahmen bzw. von den dafür eingerichteten Organen (z.B. Nominierungsausschuss) vorgenommen werden. Die Gründe dafür wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 11.2)	vollständig	vollständig
10	Leistungen erst nach Auftragserfüllung gänzlich zu bezahlen. (siehe 11.2)	vollständig	vollständig
11	den zuständigen Organen der Kurbad, bei Personalbeurteilungen darauf zu achten, dass diese nach erfolgter Stellenausschreibung durchgeführt werden. Er sah dies insofern als erforderlich an, da erst mit der Stellenausschreibung das Anforderungsprofil für alle potentiellen Bewerber gleich sowie verbindlich festgelegt ist. (siehe 11.2)	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
12	den Aufsichtsrat und die Generalversammlung auch über die Abberufung von Prokuristen und die Abberufungsgründe zu informieren. Dies wäre in den Aufsichtsrats- und Generalversammlungsprotokollen nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 11.2)	kein Anwendungsfall	vollständig
13	Verträge mit Datum zu unterfertigen. (siehe 12.2)	vollständig	vollständig
14	die Regelungen zu Fahrzeugbeschaffung oberster Leitungsorgane in den Dienstverträgen zu präzisieren. Deren Einhaltung wäre zudem explizit nachzuweisen bzw. zu dokumentieren. (siehe 12.2)	vollständig	vollständig
15	Dienstverträge und Dienstwagenrichtlinien präzise aufeinander abzustimmen. Gegebenenfalls wären Aktualisierungen bzw. Anpassungen vorzunehmen. (siehe 12.2)	vollständig	vollständig
16	die Notwendigkeit der Bestimmungen zur Zielerreichung in den Dienstverträgen der obersten Leitungsorgane zu evaluieren. Zumindest sollte die Form der Berücksichtigung von Hinderungsgründen der Zielerreichung, die nicht im Verantwortungsbereich der Leitungsorgane liegen, konkretisiert werden. (siehe 13.2)	vollständig	vollständig
17	bei der Bemessung von Geschäftsführerbezügen aktuelle Gehaltsvorschläge des Landes Burgenland bzw. Gutachten einzuholen. Diese sollten die jeweilige Rechtsform des Unternehmens bzw. die damit verbundenen Auswirkungen einbeziehen. (siehe 13.2)	Vollständig	Vollständig
18a	die Zielvereinbarungen gemäß den Dienstverträgen jährlich im Vorhinein für das kommende Geschäftsjahr abzuschließen. Weiters wären die Zielindikatoren mit messbaren bzw. prüfaren Zielwerten zu versehen. (siehe 13.2)	Vollständig	Vollständig
18b	Die Nachweise der Zielerreichung wären den Zielfeststellungen beizufügen bzw. nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 13.2)	vollständig	vollständig
19	Aufsichtsratsbeschlüsse nachvollziehbar zu dokumentieren sowie umzusetzen. (siehe 14.2)	vollständig	vollständig
20	die Grundstücksbezeichnungen im Anlagenverzeichnis so zu ergänzen, dass ein Abgleich mit dem Grundstücksverzeichnis möglich ist. (siehe 16.2)	vollständig	vollständig
21	bei den strategischen Überlegungen darauf Bedacht zu nehmen, dass die Privathotels nur rd. ein Viertel des Umsatzvolumens generierten und sie laut Kostenrechnung negative Ergebnisse erzielten. (siehe 16.2)	vollständig	vollständig
22	die Widersprüchlichkeiten in Bezug auf die Verbuchung des Zuschusses des Landes Burgenland aufzuklären bzw. einer neuerlichen Beurteilung zu unterziehen. (siehe 17.2)	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
23	einen Abschluss der Strategieplanung bzw. eine klare strategische Positionierung herbeizuführen. (siehe 18.2)	vollständig	vollständig
24	bei den strategischen Überlegungen und weiteren Planungen auch die Umsatzverteilung zwischen Kurbetrieb und Privathotels zu berücksichtigen. Diese wäre auch für das weitere Investitionsprogramm zu berücksichtigen. (siehe 19.2)	vollständig	vollständig
25	die Zinsen für die Haftungskredite nicht im Sachaufwand, sondern im Finanzierungsaufwand auszuweisen. (siehe 20.2)	vollständig	vollständig
26	Versicherungsprämien, die für einen mehrjährigen Zeitraum galten, in den Jahresabschlüssen entsprechend abzugrenzen. (siehe 20.2)	vollständig	vollständig
27	im Rahmen der Rechnungsprüfung zu den Konzernumlagen sämtliche Berechnungsgrundlagen (Berechnungs- und Umlageschlüssel) anzufordern. (siehe 20.2)	vollständig	vollständig
28	die Parameter der Aufsichtsratsvergütungen im Wege eines Generalversammlungsbeschlusses umfassend zu regeln und nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 20.2)	vollständig	vollständig
29	den Aufbau und Ablauf der Kostenrechnung nachvollziehbar zu dokumentieren, wie etwa in einem Kostenrechnungshandbuch. (siehe 22.2)	vollständig	vollständig
30	eine generelle Regelung für die Nutzung von Räumlichkeiten der Kurbad, beispielsweise in Form einer Betriebsvereinbarung, zu treffen. Diese sollte festlegen, mit welchen Dienstnehmern eine solche Nutzung vereinbart werden kann und welches Entgelt dafür zu entrichten ist. Ebenso sollte ein einheitlicher Abrechnungsmodus vorgesehen werden. (siehe 23.2)	kein Anwendungsfall	vollständig
31	die Organigramme, die Personalstands- und Personalplanungsunterlagen aufeinander abzustimmen. Insbesondere wäre auf eine einheitliche Anzahl und Bezeichnung der einzelnen Abteilungen zu achten. Notwendige Abweichungen sollten nachvollziehbar erläutert werden. (siehe 24.2)	vollständig	vollständig
32	Änderungen der Aufbauorganisation auf Basis von Kosten-Nutzen-Analysen vorzunehmen. Diese sollten dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht werden. (siehe 24.2)	vollständig	vollständig
33	die Prämienregelungen in den Dienstverträgen detaillierter auszugestalten. Insbesondere sollten sie festlegen mit wem die Zielvereinbarungen abzuschließen sind, bis wann dies zu erfolgen hat und wer das Erreichen der Ziele zu prüfen hat. (siehe 25.2)	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
34a	die darauf aufbauenden Zielvereinbarungen zu datieren und sowohl vom Geschäftsführer als auch vom jeweiligen Dienstnehmer zu unterfertigen. (siehe 25.2)	vollständig	vollständig
34b	Ebenso sollte eine Gewichtung der einzelnen Ziele vorgenommen sowie der Nachweis der Zielerreichung festgelegt werden. Auch die Unterlagen zur Zielerreichung selbst sollten durchgängig datiert und unterfertigt sein. Neben der errechneten Prämienhöhe sollte auch ersichtlich sein wer die Zielerreichung prüfte. (siehe 25.2)	vollständig	vollständig
35	infolge der Umsetzung des Mindestlohns die Einführung eines eigenen Gehaltsschemas zu erwägen. (siehe 28.2)	nicht umgesetzt	nicht umgesetzt
36	mit Hinweis auf die zu erwartende Veränderung der Lohnquote durch die Einführung des Mindestlohns die offenen Strategiefragen umgehend einer Entscheidung zuzuführen. Gerade im Zuge solcher nachhaltiger, wirtschaftlichen Veränderungen hob der BLRH die Bedeutung von Steuerungsinstrumenten wie Planrechnungen oder Plan-Cashflows hervor. (siehe 28.2)	vollständig	vollständig
37	bei Änderungen der Geschäftstätigkeit der Kurbad, insbesondere in Folge der anstehenden strategischen Festlegungen, die Pflicht zur Anwendung des Bundesvergabegesetzes neu zu bewerten. (siehe 34.2)	kein Anwendungsfall	vollständig
38a	die Beschaffung bzw. Abwicklung von Bauprojekten umfassend zu regeln. Die Vergaberichtlinien und die Geschäftsordnung für den Bauausschuss vom Dezember 2016 wären zu überarbeiten bzw. anzupassen. Die Regelungen sollten in Anlehnung an das Bundesvergabegesetz erfolgen. In diesem Zusammenhang wäre zu erwägen, zumindest für Bauleistungen einer bestimmten Größenordnung das Bundesvergabegesetz anzuwenden. (siehe 35.2 u. 38.2)	kein Anwendungsfall	vollständig
38b	Weiters wären Auftragsvergaben an Unternehmen von Aufsichtsrats- und Bauausschussmitglieder neu zu bewerten bzw. zu definieren. (siehe 35.2 u. 38.2)	kein Anwendungsfall	vollständig
39	die Beschaffungsrichtlinien der Landesholding und die unternehmensinternen Vergaberichtlinien einzuhalten. (siehe 36.2)	kein Anwendungsfall	vollständig
40	dem In- und Outsourcing von Leistungen nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen zugrunde zu legen. Dazu zählen insbesondere Wirtschaftlichkeitsanalysen. Die Entscheidungsgrundlagen sollten nachvollziehbar dokumentiert werden. (siehe 36.2)	kein Anwendungsfall	vollständig

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
41	in der Kurbad ein Internes Kontrollsystem (IKS) zu etablieren, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht. Die Ausgestaltung und Dokumentation des IKS sollte nach anerkannten Standards wie COSO und IDW erfolgen. Ebenso wären die Empfehlungen der Revision der Landesholding umzusetzen bzw. in die IKS-Konzeption einzubeziehen. Die für die IKS-Implementierung vorzunehmende Risikoanalyse sollte alle relevanten Geschäftsbereiche umfassen. (siehe 37.2)	teilweise	vollständig
42	in der Kurbad ein Compliance Management-System (CMS) zu implementieren, das anerkannten Standards entspricht. (siehe 38.2)	vollständig	vollständig
43	im Rahmen der CMS-Implementierung Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Gesellschaftsführung und des Aufsichtsrats neu zu bewerten bzw. klar zu regeln. Dabei wären vorhandene Handlungsanleitungen der Landesholding zu berücksichtigen. Ebenso wären etwaige Auftragsvergaben an die betreffenden Personen und deren Unternehmen einzubeziehen. (siehe 38.2)	vollständig	vollständig
44	die Risikoanalyse aus dem Jahr 2019 zu überarbeiten. Diese wäre auf alle maßgeblichen Geschäftsbereiche bzw. Risiken der Kurbad auszuweiten. Dazu gehören vor allem die Brunnen und Moorbewirtschaftung. Die Risikoanalyse wäre der IKS- und CMS-Implementierung sowie bei der Strategieplanung zugrunde zu legen. (siehe 39.2)	teilweise	vollständig
45	die Vergleichsgespräche mit den ansässigen Brunnenbesitzern ehestmöglich abzuschließen. (siehe 40.2)	vollständig	vollständig
46	die notwendige Sanierung von Thermal 1 ehestmöglich durchzuführen. (siehe 40.2)	teilweise	vollständig
47	eine Entscheidung über die künftige Nutzung der Brunnen B7, B5a und B5b zu treffen bzw. die im geologischen Gutachten vom April 2017 vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen. (siehe 40.2)	teilweise	vollständig
48a	die Brunnen einer umfassenden Risikoanalyse zu unterziehen. Diese sollte auf den vorhandenen Gutachten beruhen bzw. alle relevanten rechtlichen, technischen sowie wirtschaftlichen Risiken berücksichtigen. (siehe 40.2)	teilweise	vollständig
48b	Auf dieser Grundlage wäre ein Investitionsplan mit den kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen zu erstellen. Dieser wäre in die Planrechnungen aufzunehmen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zudem wäre die Risikoanalyse für die Brunnen in die Strategieplanung einzubeziehen. (siehe 40.2)	teilweise	vollständig

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
49	hinsichtlich der Torfentnahme, der Materialverarbeitung und der Verfüllung des Moorfelds Kontakt alle notwendigen Bewilligungen einzuholen bzw. die entsprechenden Abgaben zu entrichten. (siehe 41.2)	vollständig	vollständig
50	eine Risikoanalyse für die Torfentnahme bzw. Moorbewirtschaftung durchzuführen. Diese sollte alle maßgeblichen rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Risiken umfassen. Die Risikoanalyse wäre bei der Strategieplanung zu berücksichtigen. (siehe 41.2)	teilweise	vollständig

Quelle: BLRH

4.1 Fazit

Der BLRH empfahl der Kurbad Tatzmannsdorf, die Umsetzung der Ziele und Strategie laufend zu evaluieren. Diese Empfehlung setzte die Kurbad Tatzmannsdorf bereits teilweise um. Sie gab an, dass eine Unternehmensstrategie und Ziele durch das implementierte Qualitätsmanagement-System vorhanden seien. Die Ziele werden gemessen, dokumentiert und dem Aufsichtsrat vorgelegt.

Die Kurbad Tatzmannsdorf sah keine Umsetzung für die Empfehlung 35 vor und gab folgende Erläuterung an:

„Ein eigenes Gehaltsschema wurde im Zuge der Einführung des burgenländischen Mindestlohnes nicht entwickelt. Die Einstufung der Mitarbeiter:innen erfolgt in den entsprechenden Kollektivverträgen (Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe, Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe, Arbeiter und Angestellte in privaten Kuranstalten und Rehabilitationseinrichtungen); die Überzahlung erfolgt in Abhängigkeit von der Vorerfahrung und Ausbildung entweder entsprechend dem burgenländischen Mindestlohn oder ist aufgrund der Marktsituation höher. Die Beurteilung erfolgt individuell, aber immer nach Prüfung des unternehmensinternen Gehaltsgefüges.“

Der BLRH empfahl in seinem Bericht im Jahr 2022, ein Internes Kontrollsystem zu etablieren, welches den Anforderungen des Unternehmens entspricht. Die Kurbad Tatzmannsdorf gab dazu im Nachfrageverfahren an, dass das Unternehmen bezüglich eines Internen Kontrollsystems sensibilisiert sei und Risikoanalysen jährlich im Zuge des Qualitätsmanagementsystems stattfinden. Diese Empfehlung plant die Kurbad Tatzmannsdorf in Zukunft vollständig umzusetzen.

Kinderbetreuung der Marktgemeinde Litzelsdorf 2017 bis 2020

5.1 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der BLRH prüfte die Gebarung der Marktgemeinde Litzelsdorf mit Fokus auf die vorschulische Kinderbetreuung der Jahre 2017 bis 2020. Die Marktgemeinde zählte bis zu 1.185 Einwohner, davon besuchten bis zu 40 Kinder den Kindergarten.

Der Kindergarten befand sich im Eigentum der „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Litzelsdorf und Co KG“ (Infrastruktur KG), die 2010 von der Marktgemeinde und einem Verein gegründet wurde. Für die Nutzung der Gebäude entrichtete die Marktgemeinde Miete, Betriebskosten und eine Verwaltungskostenpauschale.

Bis 2019 verzeichnete die Marktgemeinde durchgehend negative Ist-Gebahrungsergebnisse von bis zu 226.000 Euro und konnte ihre Ausgaben nicht durch Einnahmen decken. Zudem waren Zahlungsverpflichtungen von bis zu 98.000 Euro nicht in der Gemeindebuchhaltung erfasst.

Unter Berücksichtigung dieser nicht bezahlten Mieten und Betriebskosten verschlechterten sich die Gebarungsergebnisse weiter: 2017 auf rund -192.000 Euro (Soll) bzw. rund -260.000 Euro (Ist), 2019 auf rund -97.200 Euro (Soll) bzw. rund -191.900 Euro (Ist). Die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2017 bis 2019 gaben daher kein verlässliches Bild der Finanzlage.

Die Marktgemeinde leitete Förderungen und Bedarfszuweisungen in Höhe von rund 257.000 Euro nicht an die Infrastruktur KG weiter, was deren Liquidität belastete und die Verlässlichkeit der Gemeindebuchhaltung infrage stellte.

Der BLRH kritisierte personelle Verflechtungen zwischen Gemeindeorganen und Organen der Infrastruktur KG. Der Prüfungsausschuss setzte sich im gesamten überprüften Zeitraum nicht mit der Infrastruktur KG auseinander. Dies stand im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 78 Bgld. GemO. In der Infrastruktur KG besaß der Beirat Kontroll- und Weisungsrechte gegenüber der Geschäftsführung. Drei der sechs Beiräte führten gleichzeitig die Geschäfte der Infrastruktur KG, darunter der Bürgermeister. Dies führte zu Interessenskonflikten und mangelnder Aufsicht.

Die Jahresergebnisse des Kindergartens lagen im überprüften Zeitraum zwischen rund -122.300 und rund -167.300 Euro. Unter Berücksichtigung offener Miet- und Betriebskosten betrug das Defizit bis zu rund -193.200 Euro. Die Gemeinde trug rund 60 Prozent der Kindergartenausgaben.

Zwischen 2017 und 2019 beschäftigte die Marktgemeinde bis zu neun Kindergartenmitarbeiter (5,69 VBÄ), davon waren 5,01 VBÄ pädagogisches Personal. Im Jahr 2019 lag der Betreuungsschlüssel bei 1:13.

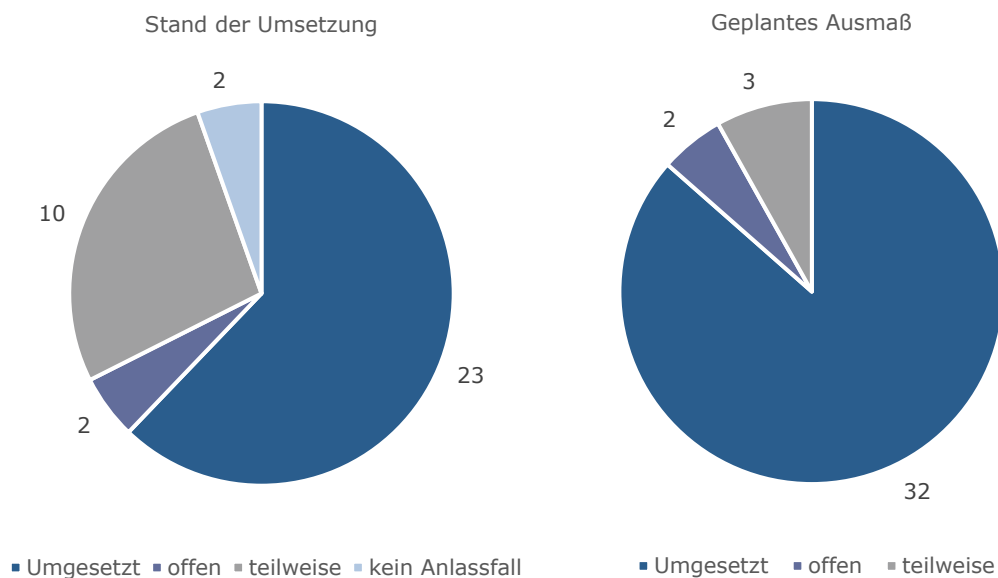
Im Jahr 2019 entfielen rund 81,3 Prozent der Einnahmen im Bereich des Kindergartens auf den Landesbeitrag zum Personalaufwand. Die restlichen Einnahmen stammten aus Eltern- und Essensbeiträgen.

5.2 Umsetzungsstand der Empfehlungen

In seinem Prüfungsbericht „Kinderbetreuung der Marktgemeinde Litzelsdorf 2017 bis 2020“ sprach der BLRH 37 Empfehlungen aus. Diese berichtete im September 2024 über die Umsetzung dieser Empfehlungen und weitere geplante Schritte. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der BLRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen.

Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß:

Abbildung 7: Umsetzungsstand der Empfehlungen Kinderbetreuung Marktgemeinde Litzelsdorf



Quelle: Marktgemeinde Litzelsdorf; Darstellung BLRH

Die Marktgemeinde Litzelsdorf plante von den insgesamt 37 ausgesprochenen Empfehlungen 32 Empfehlungen (rund 86 Prozent) umzusetzen. Davon setzte sie zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens bereits 23 Empfehlungen (rund 62 Prozent) um. Drei Empfehlungen (rund 8 Prozent) plante die Marktgemeinde teilweise umzusetzen. Zwei Empfehlungen (rund 5 Prozent) setzte sie nicht um und plant diese auch nicht umzusetzen. Für zwei Empfehlungen gab es bisher keinen Anwendungsfall.

In der nachfolgenden Tabelle werden die gesamten Empfehlungen an die geprüfte Stelle, deren Stand der Umsetzung sowie das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

Tabelle 5: Empfehlungen Kinderbetreuung der Marktgemeinde Litzelsdorf 2017 bis 2020

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
	Der BLRH empfahl		
1	der Marktgemeinde: zukünftig die gesetzlich vorgeschriebenen vierteljährlichen Prüfungen durchzuführen. Der Prüfumfang sollte dabei die gesamte Gebarung der Gemeinde und auch Unternehmungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde etc. umfassen. (siehe 4.2)	vollständig	vollständig
2	sämtliche Rechnungen sofort in der Gemeindebuchhaltung zu erfassen, auch wenn die Bezahlung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. (siehe 10.2)	vollständig	vollständig
3	die Miete, Betriebskosten und Verwaltungskostenpauschale entsprechend den vertraglichen Bestimmungen an die Infrastruktur KG zu leisten. (siehe 10.2)	vollständig	vollständig
4	Konsolidierungsmaßnahmen einzuleiten und zügig umzusetzen, um das Haushaltsgleichgewicht herzustellen und nachhaltig aufrechtzuerhalten. (siehe 10.2)	teilweise	vollständig
5	sämtliche Möglichkeiten zur Senkung der Auszahlungen sowie Erhöhung der Einzahlungen auszuschöpfen. (siehe 10.2)	teilweise	vollständig
6	sämtliche Rechnungen sofort in der Gemeindebuchhaltung zu erfassen, auch wenn die Bezahlung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Dies gewährleistet einen Überblick betreffend die offenen Verbindlichkeiten und ermöglicht eine effiziente Liquiditätsplanung um die Zahlungsfähigkeit der Marktgemeinde sicherzustellen. (siehe 13.2)	vollständig	vollständig
7	die Miete, Betriebskosten und Verwaltungskostenpauschale entsprechend den vertraglichen Bestimmungen an die Infrastruktur KG zu leisten. (siehe 13.2)	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
8	die bestehende Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung angesichts der aufgetretenen Abweichungen zu evaluieren sowie anzupassen. Es sollte sichergestellt sein, dass alle Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der Marktgemeinde erfasst und verwaltet werden. (siehe 13.2)	teilweise	teilweise
9	bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses auf die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand zu achten. (siehe 16.2)	vollständig	vollständig
10	darauf zu achten sämtliche Bankkonten bzw. Sparbücher der Marktgemeinde im Kassenabschluss zu erfassen. (siehe 16.2)	vollständig	vollständig
11	die monatlichen Elternbeiträge für den Bustransport zu evaluieren. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, da der Bustransport eine freiwillige Leistung der Gemeinde darstellte. Die dafür notwendigen Ausgaben belasteten den Gemeindehaushalt, zumal die Einnahmen deutlich unter den Ausgaben lagen. (siehe 19.2)	nicht umgesetzt	teilweise
12	den zeitlichen Geltungsbereich im pädagogischen Konzept anzugeben. (siehe 21.2)	vollständig	vollständig
13	die Öffnungszeiten im Kindergarten Kern- und Randzeiten schriftlich festzulegen. (siehe 22.2)	vollständig	vollständig
14	die Ausgaben für das Mittagessen entsprechend der Anlage 3b VRV 2015 „Kontenplan und Kontenzuordnung für Gemeinden“ zu erfassen. (siehe 23.2)	vollständig	vollständig
15	die Bezahlung der Mieten und Betriebskosten für den Kindergarten an die Infrastruktur KG entsprechend den vertraglichen Bestimmungen zu leisten. (siehe 24.2)	vollständig	vollständig
16	die Buchung der Ausgaben für das Mittagessen entsprechend der Anlage 3b VRV 2015 – Kontenplan und Kontenzuordnung für Gemeinden vorzunehmen. (siehe 26.2)	vollständig	vollständig
17	die Bezahlung der Mieten und Betriebskosten für den Kindergarten an die Infrastruktur KG entsprechend den vertraglichen Bestimmungen zu leisten. (siehe 26.2)	vollständig	vollständig
18	auf allen Belegen Eingangsstempel anzubringen. Weiters ist die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu dokumentieren. Alle Belege sind vom Bürgermeister oder sonstigen anordnungsbefugten Organen anzuordnen. Alle Belege sind entsprechend der Anlage 3b VRV 2015 für Gemeinden zu buchen. (siehe 27.2)	vollständig	vollständig
19	Zahlungsziele einzuhalten und Skonti in Anspruch zu nehmen. (siehe 27.2)	teilweise	vollständig
20	den Personaleinsatz entsprechend dem tatsächlichen Einsatz in den Bereichen zuzuordnen. (siehe 30.2)	teilweise	vollständig

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
21	einen konkreten Richtwert im Gemeinderat festzulegen, ab welchem zusätzliches pädagogisches Personal eingestellt werden soll. (siehe 30.2)	nicht umgesetzt	nicht umgesetzt
22	aus Gründen der Kostenwahrheit und Transparenz alle Sachausgaben sowie Personalausgaben im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung verursachungsgerecht zuzuordnen. (siehe 32.2)	teilweise	teilweise
23	Zusammenfassend empfahl der BLRH der Infrastruktur KG (23) entsprechend der Finanzierungsvereinbarung, alle Bedarfszuweisungen und sonstigen Förderungen, die der Verfolgung des Unternehmenszwecks der Infrastruktur KG dienen, an diese unmittelbar nach Erhalt zu überweisen. (siehe 34.2)	vollständig	vollständig
24	vor dem Abschluss von Kreditverträgen und der Aufnahme von Personal alle erforderlichen Beschlüsse einzuholen. (siehe 38.2)	vollständig	vollständig
25	Kreditverträge schriftlich abzuschließen. (siehe 38.2)	vollständig	vollständig
26	Jahresabschlüsse innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen und zu beschließen. (siehe 39.2)	teilweise	vollständig
27	Budgetbeschlüsse vor Beginn des Geschäftsjahres zu fassen. (siehe 39.2)	vollständig	vollständig
28	die Aufnahme von Kassenkrediten vor deren Aufnahme zu fassen. Weiters sind Erhöhungen des Kassenkredits ebenfalls vor Inanspruchnahme zu fassen. (siehe 39.2)	vollständig	vollständig
29	der Infrastruktur KG, die personelle Zusammensetzung des Beirats bzw. des Vorstands des Infrastrukturvereins dahingehend zu ändern, dass der Beirat seiner Kontrollfunktion unabhängig und wirksam nachkommen konnte. Somit wäre darauf zu achten, dass Mitglieder der Geschäftsführung des Komplementärs nicht dem Beirat angehören. (siehe 40.2)	kein Anwendungsfall	nicht umgesetzt
30	den Aufwand entsprechend der erbrachten Leistungen für die Marktgemeinde an diese zu verrechnen. (siehe 41.2)	Kein Anwendungsfall	vollständig
31	dem Gemeinderat, die Budgets der Infrastruktur entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Grundlage zumindest ein Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zu genehmigen. (siehe 42.2)	vollständig	vollständig
32	bei Budgetüberschreitungen entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Grundlagen, die Genehmigung des Beirats einzuholen. (siehe 42.2)	teilweise	vollständig
33	den Mittelfristigen Finanzplan entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Grundlagen für drei Jahre zu erstellen. (siehe 42.2)	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
34	auf allen Belegen Eingangsstempel anzubringen. Weiters ist die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu dokumentieren. (siehe 44.2)	vollständig	vollständig
35	Zahlungsziele einzuhalten. (siehe 44.2)	teilweise	vollständig
36	vor Abschluss von Kassenkreditverträgen die Genehmigung durch den Gemeinderat einzuholen. Ferner sind Kreditverträge aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und zur Dokumentation schriftlich abzuschließen und aufzubewahren. (siehe 46.2)	vollständig	vollständig
37	dem Prüfungsausschuss, jährlich den Jahresabschluss der Infrastruktur KG zu prüfen, dies umfassend sowie nachvollziehbar zu dokumentieren und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. (siehe 47.2)	teilweise	vollständig

Quelle: BLRH

5.3 Fazit

Der BLRH empfahl der Marktgemeinde Litzelsdorf, die bestehende Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung angesichts der aufgetretenen Abweichungen zu evaluieren sowie anzupassen. Die Marktgemeinde Litzelsdorf setzte diese Empfehlung teilweise um und plante, sie auch in Zukunft teilweise umzusetzen. Sie gab dazu an, dass alle Verbindlichkeiten in der Buchhaltung erfasst werden. Im Falle der Forderungen werden alle Abgaben erfasst, die restlichen Forderungen werden nicht in der Kreditorenbuchhaltung erfasst.

Die Empfehlung 11 setzte die Marktgemeinde Litzelsdorf zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens nicht um und gab an, diese in Zukunft teilweise umzusetzen. Als Erläuterung dazu gab die Marktgemeinde Litzelsdorf an, dass die Elternbeiträge für den Kindergartenbus am 13.09.2024 in der Gemeinderatssitzung erhöht werden.

Der BLRH empfahl, bei Budgetüberschreitungen entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Grundlagen, die Genehmigung des Beirats einzuholen. Dazu gab die Marktgemeinde Litzelsdorf folgende Erläuterung an: *„Bei Budgetüberschreitungen wird zukünftig die Genehmigung des Beirates bzw. des Gemeinderates eingeholt.“*

Überprüfung der Aufwendungen für die Sozialhilfe im Burgenland seit 2015 unter Berücksichtigung des Beitrags der Gemeinden

6.1 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der BLRH analysierte die Sozialhilfeausgaben mit Fokus auf allgemeine Sozialhilfe, Anstellung betreuender Angehöriger durch die Pflegeservice Burgenland GmbH (**PSB**) sowie Kriterien für Neu-, Zu- und Umbauten im stationären Pflegebereich. Zudem berücksichtigte er die Beiträge der Gemeinden zur Kostentragung.

Von 2015 bis 2019 investierte das Land Burgenland 563,84 Mio. Euro in die Sozialhilfe, davon 74 Prozent für Altenwohn- und Pflegeheime, 17 Prozent für Pflege- und Betreuungsdienste und 8 Prozent für die bedarfsorientierte Mindestsicherung. Die jährlichen Ausgaben stiegen in diesem Zeitraum um 56 Prozent, primär durch höhere Kosten für Pflegeheime (+32,09 Mio. Euro) und Betreuungsdienste (+20,69 Mio. Euro). Ursachen waren unter anderem die Valorisierung der Tagsätze, mehr Pflegeplätze und der Entfall des Pflegeregresses ab 2018.

Das Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 regelte die Kostenaufteilung zwischen Land und Gemeinden. Durch Einnahmen aus der sogenannten Glücksspielabgabe sollten die Kostenbeiträge der Gemeinden reduziert werden. Tatsächlich reduzierten diese Einnahmen, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, nicht den Gemeindeanteil, sondern entlasteten das Land. Erschwerend trat hinzu, dass jene zwei Landesabteilungen und drei Hauptreferate, die die Zahlungsflüsse verwalteten, über keine klaren Prozessbeschreibungen bzw. unzureichende Kontrollschritte verfügten. All dies führte dazu, dass die Gemeinden zwischen 2015 und 2020 um rund 1,38 Mio. Euro zu geringe Einnahmen aus der Glücksspielabgabe sowie aus den Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses erhielten. Der BLRH empfahl eine Vereinfachung der Abläufe sowie eine rechtskonforme Verrechnung der Gemeindeanteile.

Der „Zukunftsplan Pflege 2018–2030“ sah die Schaffung einer Anstellungsmöglichkeit für pflegende Angehörige vor. Die 2019 gegründete PSB setzte dieses Modell um, mit einem Ziel von 600 Angestellten. Zum Stichtag 31.12.2020 bestanden 168 Betreuungsverhältnisse, betreuende Angehörige waren überwiegend Frauen über 50 Jahre. Pflegebedürftige waren zu zwei Dritteln Frauen und zu 15 Prozent unter 20 Jahren.

Das Anstellungsmodell umfasste drei Verträge: einen Dienstvertrag mit der PSB sowie eine Überlassungsvereinbarung und einen Vermittlungsvertrag mit den Pflegebedürftigen. Die betreuenden Angehörigen wurden im Wege der Arbeitskräfteüberlassung den pflegebedürftigen Personen zugeteilt, wodurch Letztere auch für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlich waren. Dies konnte bei Erwachsenenvertretung zu Interessenskonflikten führen.

Betreuende Angehörige übernahmen hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Besorgungen und Unterstützung bei Körperpflege und Mahlzeiten. Pflegerische und medizinische Aufgaben blieben ausgeschlossen. Der BLRH kritisierte unzureichende Kontrollmöglichkeiten durch fehlende Arbeitsaufzeichnungen. Hauskrankenpflege-Anbieter führten Qualitätskontrollen durch, doch blieb unklar, wann Mängel zur Einstellung der Förderung führten.

2019 erhielt die PSB 8,60 Mio. Euro Zuschüsse, davon 6,40 Mio. Euro für die Anstellung betreuender Angehöriger. Bis 2020 entfielen 4,13 Mio. Euro auf Personalkosten, 3,08 Mio. Euro deckte das Land, 1,05 Mio. Euro finanzierten Pflegebedürftige über Selbstbehalte.

Hinsichtlich des stationären Pflegebereichs genehmigte das Land von 2015 bis 2019 insgesamt 255 neue Pflegeplätze, wodurch sich die Gesamtzahl auf 2.260 erhöhte. Bis Oktober 2019 galten das Bgld. Altenwohn- und Pflegeheimgesetz und die zugehörige Verordnung als Grundlage, ohne weitergehende interne Regelungen. Bedarfsprüfungen wurden durchgeführt, aber nicht dokumentiert.

Mit Inkrafttreten des Bgld. Sozialeinrichtungsgesetzes (2019) wurde eine Bedarfsprüfung vorgeschrieben, jedoch im Prüfzeitraum nicht angewendet. Der BLRH forderte diese Bedarfsprüfung durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Ein Bedarfs- und Entwicklungsplan fehlte, stattdessen existierte der „Zukunftsplan 2018–2030“, der bis 2021 maximal 2.531 Pflegeplätze vorsah und bis 2030 einen Ausbau auf 2.851.

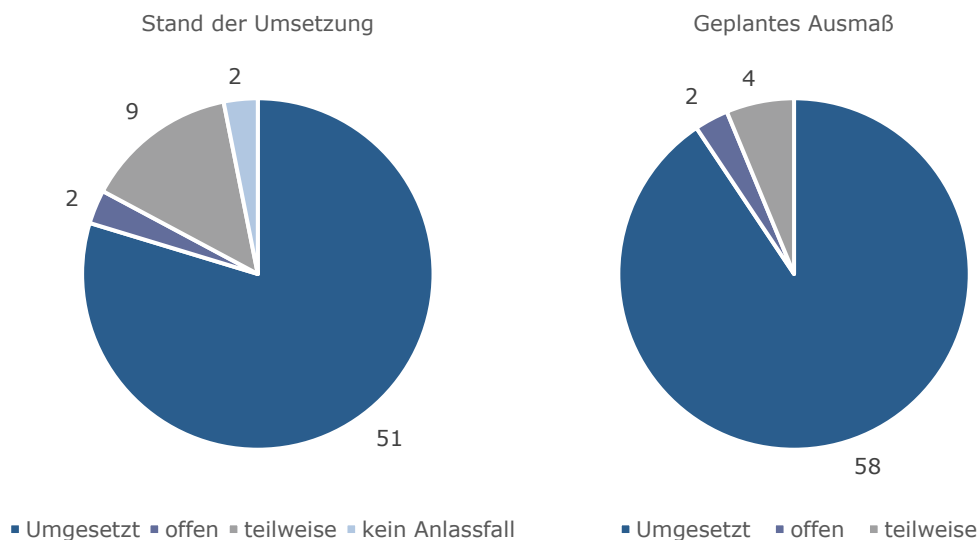
Zwischen 2015 und 2019 stiegen die Ausgaben für die stationäre Pflege um 44 Prozent auf 102,20 Mio. Euro, während die Anzahl der Pflegeplätze nur um 8 Prozent zunahm. Der BLRH kritisierte das Fehlen eines mittelfristigen Planungshorizonts sowie Angaben zu Personal- und Finanzbedarf.

6.2 Umsetzungsstand der Empfehlungen

In dem Prüfungsbericht „Überprüfung der Aufwendungen für die Sozialhilfe im Burgenland seit 2015 unter Berücksichtigung des Beitrags der Gemeinden“ hatte der BLRH 64 Empfehlungen an das Land Burgenland und die PSB ausgesprochen. Die geprüften Stellen berichteten im September 2024 über die Umsetzung dieser Empfehlungen und die weiteren geplanten Schritte. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der BLRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen.

Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß:

Abbildung 8: Umsetzungsstand der Empfehlungen Sozialhilfe Burgenland



Quelle: Land Burgenland, PSB; Darstellung: BLRH

Für 58 Empfehlungen (rund 91 Prozent) sagte das Land Burgenland und die PSB eine vollständige Umsetzung zu. Davon konnten bereits 51 Empfehlungen (rund 80 Prozent) vollständig umgesetzt werden. Neun Empfehlungen (rund 14 Prozent) waren zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens teilweise umgesetzt. Für vier Empfehlungen (rund 6 Prozent) strebten die geprüften Stellen eine teilweise Umsetzung an. Im Falle von zwei Empfehlungen (rund 3 Prozent) gab es bis zum Zeitpunkt der Prüfung keinen Anwendungsfall. Zwei Empfehlungen waren nicht umgesetzt und die geprüften Stellen planen diese auch nicht umzusetzen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die gesamten Empfehlungen an die geprüfte Stelle, deren Stand der Umsetzung sowie das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

Tabelle 6: Empfehlungen Sozialhilfe

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
	Der BLRH empfahl		
1	dem Land Burgenland dafür Sorge zu tragen, dass der Sozialhilfebeirat jedes Jahr eine Sitzung gemäß GeO-Beirat abhält. (siehe 3.2)	vollständig	vollständig
2	Evaluierungsergebnisse zeitnah umzusetzen. (siehe 6.2)	vollständig	vollständig
3	einzelne kostensteigernde Faktoren näher zu quantifizieren und in weiterer Folge in die Finanzplanung einfließen zu lassen. (siehe 7.2)	teilweise	vollständig
4	Einnahmen aus Transparenzgründen getrennt nach ihrer Rechtsgrundlage im Landesvoranschlag und Rechnungsabschluss darzustellen. (siehe 9.2)	teilweise	vollständig
5	bei der Berechnung der Gemeindeanteile zur Deckung der Kosten für die allgemeine Sozialhilfe die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. (siehe 9.2)	vollständig	vollständig
6	eine abteilungsübergreifende Prozessbeschreibung zur Berechnung der Gemeindeanteile mit allen relevanten gesetzlichen Bestimmungen und klaren Zuständigkeiten durchzuführen. Darin sollte es standardisierte Abläufe samt begleitender Kontrollen im Sinne eines wirksamen Internen Kontrollsystems festlegen. Zudem sollte das Land Burgenland diese Prozessbeschreibung sämtlichen Beteiligten zugänglich machen und regelmäßig aktualisieren, z.B. bei neuen gesetzlichen Bestimmungen. (siehe 10.2, 12.2)	vollständig	vollständig
7	für die Verrechnung der Gemeindeanteile eine rechtskonforme Vorgangsweise zu wählen. (siehe 10.2)	vollständig	vollständig
8	den Gemeinden aus Gründen der Nachvollziehbarkeit die Berechnung ihrer Kostenanteile zu übermitteln. Dies hätte vor der jeweiligen Zahlungsleistung durch die Gemeinden zu erfolgen. (siehe 10.2)	vollständig	vollständig
9	den Gemeindeanteil an der Glücksspielabgabe periodengerecht zu verbuchen. Als Verwaltungsvereinfachung empfahl er eine abteilungsinterne Verbuchung unter Einhaltung des Bruttoprinzips durch die Finanzabteilung. Diese sollte die Finanzabteilung als Gesamtbetrag für alle Gemeinden vornehmen und bei der anschließenden Berechnung für die Nachzahlung in Abzug bringen. (siehe 12.2)	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
10a	die Gutschrift an die Gemeinden vom April 2020 zu korrigieren. (siehe 12.2)	vollständig	vollständig
10b	Zudem empfahl er, künftig Einnahmen des Bundes zum Entfall des Pflegeregresses unter dem Unterabschnitt 411 „Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe“ zu verbuchen. Diese Mittel reduzieren gemäß § 56 Abs. 2 Bgld. SHG 2000 die Kosten der Sozialhilfe. Das Bruttoprinzip wäre dabei zu beachten. Nach Ansicht des BLRH würde dies auch eine periodengerechte Verbuchung sicherstellen.	vollständig	vollständig
11	Zudem sah der BLRH diese Art der Verbuchung insbesondere vor dem Hintergrund der Verminderung des Verwaltungsaufwands sowie zur Verringerung der Schnittstellenproblematik. Das HR Buchhaltung und Kostenrechnung sollte die Zuschüsse nachvollziehbar in die Berechnung der Nachzahlung aufnehmen. Dem HR Gemeindeangelegenheiten sollten seiner Ansicht nach die Aufteilung der Gemeindeanteile auf die einzelnen Gemeinden im Zuge der Vorauszahlung und der Nachzahlung verbleiben. (siehe 12.2)	vollständig	vollständig
12	sicherzustellen, dass bei der Aufteilung der Gemeindeanteile auf die einzelnen Gemeinden eine endgültige Datenbasis für die Kennzahlen der Steuerkraft vorlag. (siehe 14.2)	vollständig	vollständig
13	aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, den Zeitpunkt der Auswertungen aus der Gemeindedatenbank zu dokumentieren. (siehe 14.2)	vollständig	vollständig
14	die Meldungen zu Berichtigungen der Gemeinden im Zuge des Datenabgleichs mit dem BMF auch inhaltlich zu überprüfen. Er sah dies insbesondere als erforderlich an, um eine Übernahme und Weitergabe von fehlerhaften Meldungen zu vermeiden. (siehe 14.2)	vollständig	vollständig
15	Beschlüsse in Zusammenhang mit der Bestellung von Geschäftsführern zeitnah zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens zu fassen. Dies sollte die Übernahme der Geschäftsführerfunktion zum geplanten Zeitpunkt sicherstellen. (siehe 16.2)	vollständig	vollständig
16	eine entsprechende Regelung in einen Public Corporate Governance Kodex aufzunehmen. (siehe 18.2)	nicht umgesetzt	nicht umgesetzt
17	eine entsprechende Regelung in einen Public Corporate Governance Kodex aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wäre festzulegen, dass Ziele jedenfalls spezifisch, messbar, ambitioniert, realistisch und terminiert („smart“) formuliert sein müssen. (siehe 18.2)	nicht umgesetzt	nicht umgesetzt

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
18	auch andere Formen der Personalbereitstellung wie beispielsweise Karenzierung oder Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge zu erwägen. Er sah dies insbesondere unter dem Aspekt der Minimierung des administrativen Aufwandes sowohl für das Land Burgenland als auch für die PSB als zweckmäßig an. (siehe 19.2)	vollständig	vollständig
19	die Berechnung von Zuschüssen in Sitzungsakten der Bgld. Landesregierung nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 26.2)	vollständig	vollständig
20	bei der Gewährung von Zuschüssen, den Zuschussempfängern Berichtspflichten bzw. die Vorlage von Verwendungsnachweisen vorzuschreiben. Dabei wären klare inhaltliche und zeitliche Vorgaben zu erteilen und umsatzsteuerliche Risiken zu beachten. (siehe 26.2)	vollständig	vollständig
21	in der Förderrichtlinie den Begriff „gravierender Mangel“ zu definieren. Damit wäre eine verbindliche Grundlage für die Beurteilung von Mängeln vorhanden. Dies insbesondere deshalb, da gravierende Mängel zur Einstellung der Förderung führen können. (siehe 33.2)	kein Anwendungsfall	vollständig
22	für die Förderung der Anstellung von betreuenden Angehörigen einen Förderprozess auszuarbeiten. Dieser sollte neben der Antragsprüfung auch Änderungen der Förderung beinhalten. (siehe 37.2)	vollständig	vollständig
23	die Prüfung am Antrag durch einen Prüfvermerk zu dokumentieren. Er erachtete dies aus Gründen der internen Kontrolle als unabdingbar. (siehe 37.2)	teilweise	teilweise
24	ausschließlich der Höhe nach erforderliche Geldmittel aufgrund entsprechender Anforderungen auszubehalten. Der Anforderung wäre jedenfalls ein Finanzplan beizulegen. (siehe 37.2)	teilweise	vollständig
25	in Regierungsbeschlüssen die Berechnung von Auszahlungsbeträgen nachvollziehbar darzustellen. (siehe 37.2)	vollständig	vollständig
26	die Liste der PSB insbesondere mit Blick auf Dienstverhältnisse, die im laufenden Monat endeten, zu kontrollieren und zu hinterfragen, ob diese noch förderwürdig waren. Dadurch könnte das Land Burgenland die Einhaltung der Bestimmung zum Förderende in § 14 Abs. 6 Bgld. SHG 2000 sicherstellen. (siehe 37.2)	vollständig	vollständig
27a	erneut, im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die stationäre Pflege den Personal- und Finanzbedarf darzustellen. (siehe 39.2)	teilweise	vollständig

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
27b	Ferner sollte zur Verstärkung der Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten eine mittelfristige Planung mit Planungshorizont 2025 vorgenommen werden. Deren Ergebnisse wären in den Bedarfs- und Entwicklungsplan aufzunehmen. (siehe 39.2)	teilweise	vollständig
28	einen Bedarfs- und Entwicklungsplan gemäß § 4 Bgld. SEG unter Einbindung der Gemeinden zu erstellen und der Bgld. Landesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen. Darin wäre auch der Finanzbedarf darzustellen. (siehe 39.2)	teilweise	vollständig
29	eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auszuarbeiten und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. (siehe 15.2)	vollständig	vollständig
30	Änderungen des Geschäftsführervertrages jedenfalls in der vom Form vorzunehmen, in der der ursprüngliche Vertrag abgeschlossen wurde. (siehe 17.2)	kein Anwendungsfall	vollständig
31	die Auszahlung des Entgelts entsprechend der Bgld. VertragsschablonenVO 1999 vorzunehmen. (siehe 17.2)	vollständig	vollständig
32	den Abschluss der Zielvereinbarung und die Messung der Zielerreichung jedenfalls zeitlich zu trennen. (siehe 18.2)	vollständig	vollständig
33	keine Zielvereinbarungen nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuschließen. (siehe 18.2)	vollständig	vollständig
34	Zielvereinbarungen mit Geschäftsführern erst ab einer Tätigkeit von mindestens sechs Monaten in einem Geschäftsjahr abzuschließen. Die Höhe der Prämie wäre dabei jedenfalls zu aliquotieren. (siehe 18.2)	vollständig	vollständig
35	mit der Geschäftsführung ausschließlich ambitionierte und messbare Ziele zu vereinbaren, die über den regulären bzw. vertraglich festgelegten Tätigkeitsbereich hinausgehen. Eine Prämie sollte besondere Leistungen anerkennen. (siehe 18.2)	vollständig	vollständig
36	ein Gehaltsschema auszuarbeiten und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. (siehe 19.2)	vollständig	vollständig
37	das Organigramm zu überarbeiten und ausschließlich eigene Organisationseinheiten darzustellen. Organisationseinheiten externer Dienstleister wären nicht in das Organigramm aufzunehmen. (siehe 20.2)	vollständig	vollständig
38	ihre Prozesse zu erheben und abzubilden. Dabei wäre insbesondere auf die Schnittstellen zur KRAGES einzugehen. Auf Basis dieser Ergebnisse sollte die PSB ein Organisationshandbuch erstellen. (siehe 20.2)	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
39	Verträge vor Leistungserbringung abzuschließen um u.a. aus Gründen der Rechtssicherheit ein rückwirkendes Inkrafttreten zu vermeiden. Ferner stellen Verträge die Grundlage für Zahlungen an die Vertragspartner dar. (siehe 20.2)	vollständig	vollständig
40	Aufwändersätze aus Gründen der Rechtssicherheit und Prüfbarkeit ausschließlich auf Grundlage schriftlicher Vereinbarungen zu leisten. (siehe 20.2)	vollständig	vollständig
41a	auf Grundlage ihrer Tätigkeit eine Risikoanalyse durchzuführen und die bestehenden Prozesse sowie Schnittstellen zur KRAGES zu analysieren. (siehe 21.2)	vollständig	vollständig
41b	Auf Basis dieser Ergebnisse sollte die PSB ein Organisationshandbuch einschließlich Prozessbeschreibungen erstellen und ein durchgängiges IKS implementieren. Die Risikoanalyse sollte nicht nur den kaufmännischen Bereich, sondern auch den Bereich Betreuung durch Angehörige umfassen. In diesem Zusammenhang wäre auch auf die rechtsgeschäftliche Vertretung pflegebedürftiger Personen durch ihre betreuenden Angehörigen einzugehen. Der BLRH verwies dazu auf seine Ausführungen in Unterabschnitt 31. (siehe 21.2)	vollständig	vollständig
42a	die erteilten Vollmachten auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. (siehe 21.2.)	vollständig	vollständig
42b	Darüber hinaus sollte die Ausübung der Vollmacht regelmäßig vom Vollmachtgeber überprüft werden. Das Ergebnis dieser Prüfung wäre zu dokumentieren. (siehe 21.2)	nicht umgesetzt	nicht umgesetzt
43	für die Kontrolle und Freigabe von Rechnungen jedenfalls Leistungsnachweise wie beispielsweise Stundenaufzeichnungen und Tätigkeitsberichte von den Rechnungslegern einzufordern. (siehe 21.2)	vollständig	vollständig
44a	im Rahmen einer Risikoanalyse auch eine Korruptionspräventionsanalyse durchzuführen. (siehe 22.2)	vollständig	vollständig
44b	Darauf aufbauend sollte die Gesellschaft ein auf den Betreuungsbereich abgestimmtes Korruptionspräventionssystem entwickeln und einführen. Dieses wäre regelmäßig sowie nachvollziehbar zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. (siehe 22.2)	vollständig	vollständig
45	einen Compliance- und Korruptionspräventionsbeauftragten zu benennen. (siehe 22.2)	vollständig	vollständig
46	bei der Beschlussfassung der jährlichen Budgets die Vorgaben der Errichtungserklärung einzuhalten. (siehe 23.2)	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
47	ausgehend von bestehenden Erfahrungswerten, die Anzahl der betreuenden Angehörigen für die Finanzplanung realistischer einzuschätzen. (siehe 23.2)	vollständig	vollständig
48a	eine einheitliche Darstellungsform für die Vorlage von Budgets an die Generalversammlung zu wählen. (siehe 23.2)	vollständig	vollständig
48b	Prognosewerte dem entsprechenden Jahr anzupassen. (siehe 23.2)	vollständig	vollständig
49	in den Finanzierungsbedarf durch das Land Burgenland sämtliche erhaltene Zuschüsse miteinzubeziehen. (siehe 23.2)	vollständig	vollständig
50	im Zuge der Generalversammlung Plan-Ist-Vergleiche vorzulegen und Abweichungen zu begründen. (siehe 24.2)	vollständig	vollständig
51	Zuschüsse des Landes Burgenland gemäß AFRAC-Stellungnahme nach deren Zweck sowie gemäß § 14 Abs. 8 Bgld. SHG 2000 zu bilanzieren. Aufwandszuschüsse sind ergebniswirksam zu erfassen. Vorauszahlungen sind als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen. (siehe 26.2)	vollständig	vollständig
52	Fördermittel des Landes Burgenland ausschließlich für deren gewährten Zweck zu verwenden. (siehe 26.2)	vollständig	vollständig
53	das Tätigkeitsprofil um eine Aufzählung von pflegerischen und medizinischen Tätigkeiten, die nicht von den betreuenden Angehörigen durchgeführt werden durften, zu ergänzen. (siehe 31.2)	vollständig	vollständig
54	die Arbeitszeitaufzeichnungen für eine umfassende Kontrollmöglichkeit um Tätigkeitsbeschreibungen zu ergänzen. (siehe 31.2)	vollständig	vollständig
55	den Vermittlungsvertrag an die Bestimmungen des Bgld. SHG 2000 anzupassen. Dementsprechend wäre zu vereinbaren, dass die PSB im Verhinderungsfall jedenfalls eine Ersatzkraft anzubieten hat. (siehe 31.2)	vollständig	vollständig
56a	die Notwendigkeit einer Pauschalentgeltvereinbarung gemäß § 2g AVRAG sowie den Gleitzeitrahmen in der Gleitzeitvereinbarung ergebnisoffen zu evaluieren. (siehe 31.2)	vollständig	vollständig
56b	Das Ergebnis wäre zu dokumentieren und der Dienstvertrag bzw. die Gleitzeitvereinbarung gegebenenfalls abzuändern. (siehe 31.2)	vollständig	vollständig
57	den Abschluss einer Haftpflichtversicherung auf Grundlage einer Kosten-Nutzen-Abwägung aus Sicht der betreuenden Angehörigen zu prüfen. (siehe 31.2)	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
58	aus Gründen der Rechtssicherheit Aufträge jedenfalls schriftlich und vor Erbringung der ersten Leistungen zu erteilen. Die Beauftragung wäre zusammen mit Angeboten und Abrechnungsunterlagen zu dokumentieren. (siehe 32.2)	vollständig	vollständig
59	die betreuenden Angehörigen jährlich über den ihnen zustehenden Erholungsurlaub, den Urlaubszweck und mögliche Ersatzleistungen während ihrer Abwesenheit zu informieren. (siehe 34.2)	vollständig	vollständig
60	eine digitale Verwaltung der Personal- und Betreuungsakten einzuführen. Dabei wäre den Mitarbeitern jeweils nach ihrem Aufgabengebiet Zugriff auf die abgelegten Unterlagen zu gewähren. Zudem wäre der Grundsatz „So viele Rechte wie nötig, so wenig Rechte wie möglich“ anzuwenden. (siehe 35.2)	teilweise	teilweise
61	die Berechnung des Selbsthalts durchgängig zu datieren, vom durchführenden Mitarbeiter unterschreiben zu lassen und zu vermerken, ab wann der neue Selbstbehalt zur Anwendung kommt. (siehe 35.2)	teilweise	teilweise
62	Dienstverhältnisse aus Gründen der Rechtssicherheit jedenfalls schriftlich zu kündigen bzw. einvernehmlich aufzulösen. (siehe 35.2)	vollständig	vollständig
63a	beim Ableben von pflegebedürftigen Personen die Sterbeurkunde zur Dokumentation einzufordern. (siehe 35.2)	vollständig	vollständig
63b	Weiters wäre die Verpflichtung die Betreuungsdokumentation nach dem Ableben der pflegebedürftigen Person an die PSB zu übermitteln beispielsweise in den Vermittlungsvertrag aufzunehmen. (siehe 35.2)	vollständig	vollständig
64	die monatlich an das Land Burgenland zu übermittelnde Liste der betreuenden Angehörigen um jene Personen zu korrigieren, die nach Ende der Förderung aufgrund der Kündigungsfristen weiterhin in einem Dienstverhältnis zur PSB standen. (siehe 37.2)	vollständig	vollständig

Quelle: BLRH

6.3 Fazit

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, eine entsprechende Regelung in einen Public Corporate Governance Kodex aufzunehmen. Das Land Burgenland gab dazu an: *„Das Land Burgenland verfügt aktuell über keinen Public Corporate Governance Kodex, da der Großteil der werthaltigen Beteiligungen des Landes in der LHB gebündelt ist. Es wird aktuell geprüft diesbezüglich ein gemeinsames Projekt zu initiieren.“*

Der PSB sprach der BLRH in der Empfehlung 42 aus, dass die Ausübung der Vollmacht regelmäßig vom Vollmachtgeber überprüft werden soll. Das Ergebnis der Prüfung wäre zu dokumentieren. Der PSB gab dazu an, dass es keine Generallvollmachten gibt und Vollmachten zeitlich begrenzt erteilt und stichprobenartig geprüft werden.

Der BLRH empfahl der PSB, eine digitale Verwaltung der Personal- und Betreuungsakten einzuführen. Der PSB gab dazu an, dass er diese Empfehlung teilweise umsetzte und ein Dokumentationsprogramm innerhalb der PSB in Bearbeitung ist.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Bgld.	Burgenländische(r)
CMS	Compliance-Managementsystem/-e
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gemo	Gemeindeordnung
IDW	Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
KG	Kommanditgesellschaft
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
PSB	Pflegeservice Burgenland GmbH
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kategorien der Umsetzung	9
Tabelle 2: Gesamtdarstellung des Umsetzungsstands	13
Tabelle 3: Empfehlungen Finanzschulden, Konzern Burgenland zum 31.12.2021	16
Tabelle 4: Empfehlungen Kurbad Tatzmannsdorf GmbH	20
Tabelle 5: Empfehlungen Kinderbetreuung der Marktgemeinde Litzelsdorf 2017 bis 2020	29
Tabelle 6: Empfehlungen Sozialhilfe	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Umsetzungsstand der Empfehlungen 2022	5
Abbildung 2: Umsetzungsstand der Empfehlungen 2022 Ist-Stand und Plan	6
Abbildung 3: Anzahl der ausgesprochenen Empfehlungen im Jahr 2022	11
Abbildung 4: Umsetzungsplan und -stand der Empfehlungen	12
Abbildung 5: Umsetzungsstand der Empfehlungen Finanzschulden	15
Abbildung 6: Umsetzungsstand der Empfehlungen Kurbad Tatzmannsdorf GmbH	19
Abbildung 7: Umsetzungsstand der Empfehlungen Kinderbetreuung Marktgemeinde Litzelsdorf	28
Abbildung 8: Umsetzungsstand der Empfehlungen Sozialhilfe Burgenland	35

Eisenstadt, im März 2025

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Dr. jur. René Wenk, MBA eh.